

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Niedermoorgebiet bei Georgenberg“

vom 05. September 1994 (RABl S. 91)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die ca. 3,5 km südöstlich der Ortschaft Georgenberg gelegenen Teilgebiete Hagenlohewiesen (A) und Ranner (B) werden unter der Bezeichnung „Niedermoorgebiet bei Georgenberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 63,04 ha) liegt in der Gemarkung Reinhardsrieth der Gemeinde Georgenberg sowie im gemeindefreien Gebiet Sulzberg, Gemarkung Reinhardsrieth, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteile dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000 (Innenseite der Begrenzungslinie), aus der sich auch die Nutzungszonen I und II ergeben.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen für den Naturraum „Hinterer Oberpfälzer Wald“ charakteristischen Feuchtgebietskomplex bestehend aus binsen- und seggenreichen Nasswiesen, Borstgrasrasen, Kleinseggensümpfen und Moorwildbereichen in dem bestehenden Umfang zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu erhalten und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und im Naturraum „Hinterer Oberpfälzer Wald“ seltenen Pflanzenarten und Vegetationseinheiten zu erhalten und durch Pflegemaßnahmen zu fördern,
4. ein überregional bedeutsames Rückzugsareal für bestandsgefährdete Tierarten, insbesondere für das Birkwild zu sichern und Störungen von diesen fernzuhalten.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Grünlandflächen der Zone II umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,

4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, insbesondere zu verbreitern oder zu befestigen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. oberirdisch über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen und Wasserläufe (Gräben und Bachläufe) einschließlich deren Ufer und Sohlen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, Entwässerungen vorzunehmen oder neue Gewässer anzulegen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Kahlhiebe oder Rodungen vorzunehmen,
11. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu beseitigen,
12. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
13. jagdliche Einrichtungen aller Art, insbesondere Wildäcker, zu errichten,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gehege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,

16. Feuer zu machen, zu grillen,
17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sowie außerhalb der vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gebiet außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. auf Bäume mit Horsten oder Höhlen zu steigen,
5. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
6. Sport und sonstige Freizeitveranstaltungen aller Art abzuhalten,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben.

§ 5**Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in folgendem Umfang:
 - a) die uneingeschränkte Acker- oder Grünlandnutzung auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 als Zone I näher bezeichneten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,
 - b) die Grünlandnutzung auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 als Zone II entsprechend gekennzeichneten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 3 und 6,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, die Moorwaldbereiche zu erhalten und zu optimieren; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 10 und 11,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Jagd auf Federwild; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 13, außer für die Errichtung einfacher Ansitzleitern und in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz für die Errichtung und Unterhaltung einzelner Kanzeln zur Rotwildbejagung,
 4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie die Aufgaben der Fischereiaufsicht und der Fischhege,
 5. die Unterhaltung von Gräben, Bachläufen und Dränanlagen im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Regierung der Obepfalz sowie die Gewässeraufsicht,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen,
 7. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldeanlagen im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz,
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab erfolgt,
 9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die besonderen Befugnisse der Grenzaufsichtsbehörden nach dem Zollgesetz und dem Bundesgrenzschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 05. September 1994
Regierung der Oberpfalz

Metzger
Regierungspräsident